



Vf. 15-IVa-23

München, 31. März 2026

**Ablehnung zweier interfraktioneller Beweisanträge im Untersuchungsausschuss
„Zukunftsmuseum“ verletzt Beweiserzwingungsrecht der Minderheit**

Pressemitteilung

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 17. März 2026**

über eine zwischen 70 (teils ehemaligen) Abgeordneten des Bayerischen Landtags (Antragsteller) und dem Bayerischen Landtag (Antragsgegner) geführte Verfassungsstreitigkeit über die Frage, ob die Beschlüsse des Antragsgegners vom 7. März 2023, mit denen die Beweisanträge Nr. 9 und Nr. 11 abgelehnt wurden, die Antragsteller in ihren Rechten aus Art. 25 Abs. 4 BV verletzen

Mit Entscheidung vom 17. März 2026 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einem Organstreitverfahren dem Antrag von insgesamt 70 Abgeordneten, die in der 18. Legislaturperiode den Landtagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der FDP angehörten, auf Feststellung einer Verletzung des durch Art. 25 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) gewährleisteten Beweiserzwingungsrechts der Minderheit wegen der Ablehnung zweier im Untersuchungsausschuss „Zukunftsmuseum“ gestellter interfraktioneller Beweisanträge stattgegeben.

I.

Der Bayerische Landtag hatte am 14. Dezember 2022 gemäß Art. 25 Abs. 1 BV im Zusammenhang mit der Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der ein mögliches Fehlverhalten der betei-

ligten Staatsbehörden, Staatsbetriebe und öffentlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern, der beteiligten Staatsministerien, von Abgeordneten, Staatsbediensteten und politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern untersuchen sollte (Untersuchungsausschuss „Zukunftsmuseum“). In dessen Sitzung vom 27. Februar 2023 lehnte die Ausschussmehrheit zwei jeweils von mehreren Fraktionen der parlamentarischen Opposition getragene Beweisanträge als unzulässig ab. Beweisantrag Nr. 9 war auf die Vorlage von Unterlagen der Staatsregierung zu Schriftlichen Anfragen, Anfragen zum Plenum und unmittelbaren Auskunftsverlangen der Mitglieder des Landtags im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag gerichtet; Beweisantrag Nr. 11 zielte auf die Beiziehung der Korrespondenz der Staatsregierung im Zusammenhang mit Anfragen und Prüfungsergebnissen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu dessen Prüfung des Deutschen Museums Nürnberg ab. Nach Vorlage in der Vollversammlung des Landtags (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BV) wurden die Beweisanträge auch dort mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER abgelehnt.

Daraufhin haben die Antragsteller im Wege des Organstreitverfahrens den Bayerischen Verfassungsgerichtshof angerufen, da die Ablehnung der Beweisanträge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspreche. Nach Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BV dürfe ein Antrag der qualifizierten Minderheit im Untersuchungsausschuss nur zurückgewiesen werden, wenn der Antrag als solcher oder die beantragte Beweiserhebung nach Art. 25 Abs. 3 BV unzulässig sei. Entgegen der Auffassung der von den Regierungsfractionen getragenen Ausschuss- und Landtagsmehrheit seien die in den Beweisanträgen Nr. 9 und Nr. 11 genannten Unterlagen jeweils vom Untersuchungsauftrag umfasst gewesen, kein unzulässiger Ausforschungsbeweis beantragt worden und die Berufung seitens der Regierungsfractionen auf den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung nicht tragfähig.

Einen bei Einleitung des Organstreits parallel gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 20. Juni 2023 als unzulässig abgewiesen (<https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/15-iva-23-pressemitt-entscheidung.e.a.pdf>)

Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php

II.

Dem Antrag in der Hauptsache hat der Verfassungsgerichtshof mit der jetzigen Entscheidung stattgegeben. Er hat festgestellt, dass die erfolgte Ablehnung der Beweisanträge die verfassungsmäßigen Rechte der Antragsteller als Angehörige der qualifizierten Ausschussminderheit (mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, hier vier Antragsteller) bzw. als Angehörige der parlamentarischen Minderheit, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses verlangt hatte (mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtags, hier alle 70 Antragsteller), verletzt.

1. Die Hauptaufgabe von Untersuchungsausschüssen liegt in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung und ihrer Mitglieder fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Zu diesem Zweck steht Untersuchungsausschüssen gemäß Art. 25 Abs. 3 BV ein weit gefasstes Beweiserhebungsrecht zu. Damit die parlamentarische Minderheit die Möglichkeit hat, eine umfassende Aufklärung des Untersuchungsgegenstands durchzusetzen, ist ihr in Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BV für zulässige Beweisanträge ein Beweiserzwingungsrecht eingeräumt. Die Mehrheit im Ausschuss und im Landtag darf einen Beweisantrag der Minderheit nicht auf seine Erforderlichkeit hin überprüfen; sie darf ihn nur ablehnen, wenn die beantragte Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt oder aus anderen Gründen rechtswidrig ist, ferner wenn sie lediglich der Verzögerung dient oder offensichtlich missbräuchlich ist.

2. Nach diesen Maßgaben durften die von der qualifizierten Ausschussminderheit gestellten Beweisanträge Nr. 9 und Nr. 11 nicht abgelehnt werden.

a) Beweisantrag Nr. 9 mit der Anforderung von – auch vorbereitenden – Unterlagen zur Beantwortung von parlamentarischen Auskunftsbegehren zum Thema „Zukunftsmuseum“ im Lauf des Untersuchungszeitraums hielt sich noch im Rahmen des weit gefassten Untersuchungsauftrags. Dessen Kernthema war ein mögliches Fehlverhalten der beteiligten staatlichen Stellen bei der Verwirklichung des Museumsprojekts. Er bezog sich auch auf die politischen und rechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf den „Umgang der Staatsregierung gegenüber dem Landtag mit solchen Vorgängen“ sowie auf mit der „Planung und

Umsetzung des Projekts ... einhergehende Informationspflichten an den Landtag“. In der Anforderung lag auch kein unzulässiger Ausforschungsbeweis „ins Blaue hinein“. Die einzelne Beweiserhebung eines Untersuchungsausschusses muss nicht auf eine Beweisbehauptung im strafprozessualen Sinn bezogen sein, sondern kann auch darauf abzielen, zunächst „Licht ins Dunkel“ eines Untersuchungskomplexes zu bringen, um die Aufklärung von politischen Verantwortlichkeiten zu ermöglichen. Schließlich war die Begründung der Ablehnung im Hinblick auf den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung nicht tragfähig. Bei diesem Einwand handelt es sich um ein Auskunftsverweigerungsrecht, das die Vertraulichkeit der regierungsinternen Willensbildung schützen soll. Insoweit kann nur die Staatsregierung die im Einzelfall notwendige Abwägung vornehmen, ob die Vorlage von Akten die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung beeinträchtigen würde, und sich erforderlichenfalls darauf berufen. Hingegen ist weder die Mehrheit des Untersuchungsausschusses noch der Landtag bei der Entscheidung nach Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BV dafür zuständig, diese Begrenzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber dem Aufklärungsverlangen der Ausschussminderheit eigenständig geltend zu machen. Eine auf das konkrete Beweisthema Nr. 9 bezogene Ablehnung der Vorlage von Unterlagen unter Berufung auf den Kernbereichsschutz hatte die Staatsregierung vor der Entscheidung des Landtags über den Beweisantrag nicht erklärt.

b) Auch Beweisantrag Nr. 11 zur Beiziehung der Korrespondenz der Staatsregierung im Zusammenhang mit Anfragen und Prüfungsergebnissen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu dessen Prüfung des Deutschen Museums Nürnberg wurde nicht mit tragfähigen Gründen abgelehnt. Auch er war vom Untersuchungsauftrag umfasst und stellte keinen Antrag „ins Blaue hinein“ dar. Es bestand ein enger Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, insbesondere mit der Frage der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von öffentlichen Geldern. Auf den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung konnte der Landtag seine Ablehnungsentscheidung auch bei diesem Beweisantrag nicht stützen; auch insoweit lag keine ausdrückliche und mit nachprüfbaren Gründen versehene Ablehnung der Aktenvorlage seitens der Staatsregierung vor. Schließlich war das Aufklärungsbegehren der Ausschussminderheit nicht auf eine unzulässige Kontrolle noch laufender Abstimmungs- und

Entscheidungsprozesse im Bereich der Staatsregierung gerichtet. Es zielte auf diejenigen Unterlagen der Staatsregierung ab, die deren bisherige (Außen-)Kontakte mit dem Rechnungshof im Zusammenhang mit dem Museumsprojekt betrafen, nicht auf eine fortlaufende Kontrolle des auf dem Mietvertrag mit dem Deutschen Museum beruhenden Dauerschuldverhältnisses.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

